

# **Stipendienordnung der Hochschule für Musik Detmold**

Aufgrund des § 11 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 10.07.2006 hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Stipendienarten
- § 2 Gewährung von Leistungsstipendien aufgrund des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Bildung der Rangfolge und Ermittlung der Stipendiaten
- § 4 Gewährung von Leistungsstipendien für besondere Studienleistungen
- § 5 Vergabekommission
- § 6 Gewährung von Stipendien aus sozialen Gründen
- § 7 Schlussvorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Stipendienarten**

Die Hochschule erhebt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 10.07.2006 pro Semester Studienbeiträge. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist die Hochschule bemüht sicherzustellen, dass besonders qualifizierte Studienbewerber und Studierende ein Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Hochschule Studienbewerbern zur Finanzierung der von Ihnen zu entrichtenden Studienbeiträge Leistungsstipendien.

Außerdem können Studierende aufgrund besonderer Studienleistungen ein Stipendium erhalten.

## § 2

### **Gewährung von Leistungsstipendien aufgrund des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Die besondere Qualifikation ergibt sich aus den Ergebnissen der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung.

Stipendien können die jeweils besten Studienbewerber aus der Gruppe für

- a) die Studiengänge Künstlerische Instrumentalbildung, Künstlerische Ausbildung Gesang, Dirigieren und Komposition,
- b) den Studiengang Musikpädagogik,
- a) den Studiengang Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen,
- c) den Studiengang Musikübertragung,
- e) die Studiengänge für evangelische und katholische Kirchenmusik

erhalten.

Sofern ein Studienbewerber an Eignungsfeststellungsverfahren für mehrere Studiengänge teilgenommen hat, wird das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens berücksichtigt, in dem der Studienbewerber voraussichtlich als erstes einen berufsqualifizierenden Studienabschluss erreichen wird.

## § 3

### **Bildung der Rangfolge und Ermittlung der Stipendiaten**

Zur Ermittlung der Stipendiaten wird eine Rangfolgenliste für die jeweils in § 2 genannten Gruppen gebildet.

Aufgenommen werden Bewerber, die im Hauptinstrument/Gesang oder im Hauptfach Musikübertragung 25 Punkte und in den anderen Prüfungsteilen mindestens 13 Punkte bzw. für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in allen Teilprüfungen sehr gute (1) bis gute (2) Ergebnisse erreicht haben.

Sollten mehrere Studienbewerber die gleiche Punktzahl erhalten haben, wird aus den Ergebnissen der anderen Prüfungsteile das arithmetische Mittel gebildet und daraus die Rangfolge gebildet. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Vergabekommission (§ 5) über die Platzierung in der Rangfolgenliste.

Bei der Vergabe sind die jeweils Rangfolgenersten jeder Gruppe vorrangig zu berücksichtigen. Das Stipendium wird für zwei Semester vergeben.

## **§ 4**

### **Gewährung von Leistungsstipendien für besondere Studienleistungen**

Die Hochschule gewährt im Rahmen von Prüfungsleistungen oder nach entsprechender Anmeldung von Projekten Stipendien an Studierende, die besonders kreative Leistungen im eigenen Fach, ein hohes Reflexionsvermögen, die Fähigkeit zur innovativen Gestaltung sowie über das eigene Studienfach hinausreichende Interessen und Aktivitäten zeigen. Die Bewerber sind aufgefordert, im Rahmen von Prüfungsleistungen Projekte vorzubereiten und diese in Form eines Vortrags oder in einer medialen Dokumentation zu präsentieren.

Diese Projekte sollen sich auf die angestrebte zukünftige Berufstätigkeit ausrichten. Die besondere Studienleistung kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die vorgesehene Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es ein Projekt erforderlich macht.

Die Prüfungskommission für die jeweilige Prüfung schlägt der Vergabekommission (§ 5) geeignete Kandidaten vor.

Besondere Studienleistungen der Stipendiaten werden im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorgestellt.

## **§ 5**

### **Vergabekommission**

Über die Vergabe der Leistungsstipendien gem. § 1 Satz 3 und 4 dieser Ordnung entscheidet eine Kommission, bestehend aus einem Vertreter des Rektorats und den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 3.

Die Entscheidungen dieses Gremiums sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Vergabe eines Leistungsstipendiums besteht nicht.

## **§ 6**

### **Gewährung von Stipendien aus sozialen Gründen**

Die Hochschule für Musik Detmold vergibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Stipendien für Studierende, die aufgrund wirtschaftlicher und/oder sozialer Gegebenheiten in eine Notlage geraten sind. Die Notlage ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung, ob ein Stipendium aus sozialen Gründen gewährt wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Entscheidung trifft der Rektor.

**§ 7**  
**Schlussvorschriften**

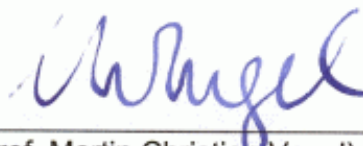
- (1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Stipendienordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die Stipendienordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Stipendienordnung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.12.2006.

Detmold, den 18.12.2006

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Detmold



(Prof. Martin Christian Vogel)